

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dienes Packaging GmbH

## 1. Allgemeines

1.1 Für die Angebote, Lieferungen und Leistungen von der Dienes Packaging GmbH (im Folgenden: Verwender) sind nachstehende Bedingungen ausschließlich maßgebend.

1.2 Allgemeine Bedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie vom Verwender schriftlich anerkannt werden. Die Inanspruchnahme von Leistungen oder die Entgegennahme von Warenlieferungen des Verwenders gelten in jedem Falle als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 2. Vertragsabschluss/ Vertragsinhalt

2.1 Alle Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung an den Verwender zustande. An Angebote für Skonto bei Sammelbestellungen oder Bestellung von großen Warenmengen sieht sich der Verwender 8 Tage gebunden.

## 3. Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise für Leistungen des Verwenders verstehen sich grundsätzlich netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit ausgewiesen. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde. Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzüge zahlbar, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Zahlungsziel vereinbart.

3.2 Alle Preisangebote des Verwenders verstehen sich freibleibend.

3.3 Die Lieferung erfolgt ab Werk durch eine Spedition. Die Lieferkosten sind in den Endpreisen enthalten, es sei denn, dass wegen außergewöhnlichen Umfangs der

Lieferung oder der Entfernung ein Zuschlag erhoben werden muß, was sich der Verwender ausdrücklich vorbehalten. Er wird den Kunden mit der Auftragsbestätigung schriftlich davon in Kenntnis setzen. Wenn der Kunde nicht unverzüglich widerspricht, gilt der Lieferzuschlag als vereinbart.

3.4 Bei verspäteter Zahlung trägt der Kunde alle dem Verwender dadurch entstehenden Kosten, insbesondere Mahn- und Rückbuchungsgebühren.

3.5 Die Warenlieferung erfolgt ausschließlich in vollen Lkw-Ladungen (38 Palettenstellplätze). Der Verwender ist grundsätzlich ohne weitere Ankündigung auch zu Teillieferungen berechtigt.

3.6 Der Verwender haftet nicht für Lieferverzögerungen, es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich ein genauer Lieferzeitpunkt zugesichert wurde. In einer Angabe des ungefähren Lieferzeitpunktes liegt keine Zusicherung. Mit der Übergabe an die Speditionsmitarbeiter geht die Gefahr auf den Kunden über.

## 4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verwenders. Alle gelieferten Waren, welche der Kunde von dem Verwender erwirbt, bleiben so lange im Eigentum des Verwenders, bis alle Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Verwender ausgeglichen sind.

4.2 Werden gelieferte Verschlüsse oder Kunststoffbehälter mit vorhandenen Gegenständen des Kunden verbunden oder findet eine Vermischung statt, so gilt der Verwender als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Wenn der Kunde vom Verwender gelieferte Gegenstände zur Veräußerung weiterverarbeitet oder verändert, so tut er dies ausschließlich im Auftrag des Verwenders.

4.3 Ist der Kunde selbst Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die

gelieferten Gegenstände auch bei Eigentumsvorbehalt in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu veräußern oder zu verarbeiten, so lange er nicht im Verzug ist. Alle aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber an den Verwender ab.

## 5. Durchführung des Vertrages und Sonderanfertigungen

5.1 Wird die Durchführung einer Sonderanfertigung aus Gründen ganz oder teilweise unmöglich, die nicht der Verwender zu vertreten hat, so behält der Verwender den Anspruch auf den angefallenen Arbeits- und Materiallohn und der Kunde ist verpflichtet, in seinem Auftrag angeschaffte Gegenstände abzunehmen.

5.2 Bei Sonderanfertigungen gilt in Ergänzung noch folgendes:

- Die Rücknahme von nach Maßgaben des Kunden angefertigten Gegenständen ist ausgeschlossen.

- Der Kunde übermittelt dem Verwender die zur Durchführung nötigen Auftragsdaten. Daraufhin wird der Verwender die Durchführbarkeit prüfen; er kann den Auftrag ablehnen, wenn die Sonderanfertigung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, durch den der normale Produktionsbetrieb beeinträchtigt wird oder wenn die gefertigten Produkte gegen gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien verstoßen würden.

- Der Verwender ist berechtigt, die Rüstkosten für Maschinen und Produktionsanlagen sowie den Mehraufwand für die Beschaffung von speziellen Materialien dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen und hierfür eine angemessene Anzahlung auf den Auftragspreis zu verlangen. In diesem Fall gilt der Produktionsauftrag als erteilt, wenn die vereinbarte Anzahlung beim Verwender eingegangen ist.

## 6. Haftung

6.1 Für Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei allen gelieferten Kunststoffverpackungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

6.2 Der Kunde stellt den Verwender von allen Haftungsansprüchen Dritter frei.

6.3 Der Verwender haftet nicht für Schäden, welche auch bei normalem, sachgemäßem Gebrauch durch Abnutzung entstehen. Der Verwender haftet ebenfalls nicht für Schäden, welche durch unsachgemäßen Gebrauch seiner Produkte entstehen.

Dazu zählen insbesondere (nicht abschließend):

- nachträgliche Veränderungen an vom Verwender gelieferten Gegenständen, welche der Kunde eigenmächtig oder ein Dritter im Auftrag des Kunden vornimmt, wie Bekleben, Beschriften, Umverpacken und Befüllen,
- Schäden durch höhere Gewalt, Feuer und Hitzeeinwirkung jeglicher Art,
- unsachgemäßen Betrieb, unsachgemäße Aufstellung, Stapelung oder Lagerung von Kanistern, Verschlüssen und Gebinden, sowie das unsachgemäße Anbringen von vom Verwender gelieferten Verschlüssen,
- Befüllen von Kanistern mit Flüssigkeiten oder Feststoffen, für welche die Behältnisse nicht zugelassen sind oder vom Verwender nicht empfohlen werden,
- Überschreiten von zugelassenen Gewichtsgrenzen und Stapelhöhen,
- Verstöße des Kunden gegen Arbeitsschutzvorschriften, Lebensmittelrecht oder Verordnungen über den Umgang mit Gefahrstoffen

6.4 Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages oder bei schuldhafter Vertragsverletzung haftet der Verwender nur bis maximal zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche

gegenüber dem Verwender ist damit ausgeschlossen.

6.5 Die Zahlung von Vertragsstrafen ist immer ausgeschlossen, es sei denn, dass sich der Verwender ausdrücklich schriftlich einer Vertragsstrafenregelung des Kunden unterworfen hat.

6.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Warenlieferungen des Verwenders zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. In jedem Falle müssen Mängelrügen spätestens 8 Tage nach der Ablieferung der Waren dem Verwender schriftlich zugegangen sein. Erfolgt die Mängelrüge verspätet, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche.

6.7 Entstehen im Werk des Verwenders Produktionsausfälle aus Gründen, welche er nicht zu vertreten hat (zum Beispiel Streik, höhere Gewalt, Lieferschwierigkeiten von Lieferanten) so haftet er nicht für den dem Kunden daraus entstehenden Schaden. Abschnitt 3. 6 gilt dabei entsprechend.

## 7. Schlussbestimmungen

7.1 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

7.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ist - soweit zulässig - Kaiserslautern, unabhängig davon, wer von beiden Vertragsparteien Klage erhebt.